

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. März 1861.)

Die k. sardinische Gesandtschaft hat unterm 29. März d. J. dem Herrn Bundespräsidenten bezüglich des in der Turiner Militärzeitung (*Gazetta Militare*) erschienenen Artikel über die Theilung der Schweiz folgende Zuschrift eingereicht:

„Tit.!

„Da bei der letzten Zusammenkunft, welche ich mit Er. Excellenz zu haben die Ehre hatte, von einem Artikel die Rede war, der in einem Turiner Militärjournal erschienen ist, so glaube ich Ihnen mittheilen zu sollen, was mir darüber so eben vom Herrn Grafen Cavour geschrieben wird:

„Ich beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß die *Gazetta Militare* aus freiem Willen die Ausdrücke berichtigt hat, welche einen so unangenehmen Eindruck in der Schweiz hervorgebracht hatten.

„Sie werden der schweiz. Bundesregierung bemerken, daß das genannte Blatt durchaus keinen offiziellen Charakter hat, und daß es dessen Redaktor unbenommen ist, auf seine Gefahr hin abzuweichen zu sein („d'être absurde“).

„Diesen Anlaß benutze ich gerne, Er. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Porteau.

Die k. sardinische Gesandtschaft machte dem Bundesrathe unterm 23. März d. J. im Auftrage ihrer Regierung die nachstehende Notifikation:

„Tit.!

„Das Nationalparlament hat ein, auch von Sr. Majestät dem König von Sardinien sanktionirtes Gesetz erlassen, kraft dessen Viktor Emmanuel II. für sich und seine Nachfolger den Titel „König von Italien“ annimmt. Dadurch wird feierlich und nach den konstitutionellen Rechtsformen die Neugestaltung einer Nation ausgesprochen (*consacré*), die als solche von nun an von Europa anerkannt werden wird.

„Der Sympathien der aufgeklärtesten Völker sich erfreuend, nimmt Italien nunmehr einen Platz unter den Mächten ein, in der Zuversicht, ein Element mehr für die allgemeine Ordnung und Sicherheit zu werden.

„Indem der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät im Auftrage seiner Regierung der angenehmen Pflicht sich entledigt, Sr. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten Anüßel dieses wichtige Ereigniß zu notifiziren, schätzt er sich glücklich, die Zuversicht aussprechen zu können, daß beim schweiz. Bundesrathe die gleichen guten Gesinnungen walten werden, wie bei der Regierung des Königs. Hiefür bürgen ihm auch, außer den vielen gemeinschaftlichen Interessen, welche die beiden Länder in der Gegenwart und für die Zukunft mit einander verbinden, die hochherzigen Gesinnungen des Schweizervolkes, das so fest am Prinzipie der Unabhängigkeit festhält, diesem Prinzipie, auf welches die Regierung des Königs ebenfalls sich gründet.

„Der Unterzeichnete benützt den Anlaß dieser Mittheilung, Sr. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung zu erneuern.“

Jocteau.

Diese Notifikation erwiderte der Bundesrath durch nachstehende Note an den außerordentlichen Gesandten der schweiz. Eidgenossenschaft, Hrn. Tourte, in Turin.

„Tit. I

„Mit Note vom 23. dieß hat Herr Commandeur Jocteau uns in Kenntniß gesetzt, daß das Nationalparlament ein, auch von S. M. dem König von Sardinien sanktionirtes Gesetz erlassen hat, kraft dessen Victor Emmanuel II. für sich und seine Nachfolger den Titel „König von Italien“ annimmt.

„Indem wir Ihnen hiemit diese Note in Abschrift übermachen, ertheilen wir Ihnen den Auftrag, unsererseits der Regierung des Königs Victor Emmanuel diese gefällige Mittheilung zu verdanken, so wie auch die Befriedigung auszusprechen für die freundschaftlichen Gesinnungen, welche die Regierung Sr. Majestät bei diesem Anlasse gegen die Schweiz geäußert hat. Diese werde nicht ermangeln, von ihrer Seite mit loyaler Gesinnung das Ihrige beizutragen, um die alten freundschaftlichen Beziehungen beider Nachbarländer auch bei veränderten staatlichen Verhältnissen zu erhalten und immer mehr zu befestigen.“

„Genehmigen Sie x.“

(Vom 1. April 1861.)

Zwischen dem Bundesrath und der kais. französischen Regierung ist unterm 25. März abhin eine Uebereinkunft in Betreff des Salztransports durch die Kantone Waadt und Genf nach Oberjävonen abgeschlossen worden.

Zum Posthalter in Marberg wurde Hr. Rudolf Schwander, Pieriste, von dort, gewählt.

(Vom 5. April 1861.)

Der Bundesrath hat den bisherigen Inspektor des Gränzwächtercorps im Kanton Tessin, Hr. Costantino Trezzini, in seiner Stelle für die Amtsperiode 1861/64 wieder bestätigt, und gewählt zum Posthalter im Hospiz auf dem großen St. Bernhard den dortigen Prior, Hr. Louis Gaillard.

Von den unterm 14. vorigen Monats in den eidgenössischen Stab neu aufgenommenen Offizieren (siehe Seite 290 hievor) haben folgende die auf sie gefallene Wahl abgelehnt:

Herr Hafner, Joh. Ulrich, von Wittenbach (St. Gallen),	} ernannt zu Majoren im Artilleriestabe.
" Kiefer, G., von Basel,	
Herr Fierz, Johannes, von Rüschnacht, in Meilen	} ernannt zu Haupt- leuten im Artilleriestabe.
" Voillat, Edouard, von Reconviiller (Bern),	
Herr Zelger, Ferdinand Alois Albert, von Stanz,	} ernannt zu Ober- lieutenants im Artilleriestabe.
" Massip, Philippe, von Genf,	
" Heuser, Robert, von Hombrechtikon,	
" Perronet, Gustav, von Chaux-de-Fonds,	
" Schwarzenbach, August, von Thalwil.	

Um diese Lücken zu ergänzen und zugleich eine weitere Kompletirung des Stabes zu erzielen, hat der Bundesrath die nachstehenden Beförderungen und neuen Ernennungen vorgenommen:

I. Beförderungen.

A. Im Generalstab.

Zum Oberstlieutenant:

Herr Merian, Rudolf, von und in Basel, bisheriger Major im gleichen Stabe.

B. Im Artilleriestab.

Zu Majoren:

Herr Bleuler, Heinrich, von Niesbach (Zürich),	} bisherige Hauptleute im Artilleriestabe.
" Leemann, Johannes, von Weilen "	
" de Vallière, Théodore, von Lausanne,	
" Reinert, Otto, von Solothurn,	

C. Im Geniestab.

Zum I. Unterlieutenant:

Herr v. May, Eduard, von Bern, bisheriger II. Unterlieutenant im gleichen Stabe.

D. Im Kommissariatsstabe.

Zum Kommissariatsbeamten II. Klasse mit Majorsrang:

Herr Boyet, Alphonse, aus dem Kanton Waadt, in Neuenburg, bisheriger Kommissariatsbeamter mit Hauptmannsrank.

II. Neue Ernennungen.

A. Im Artilleriestab.

Zum Hauptmann:

Herr Belger, Ferdinand Alois Albert, von Stanz, bisheriger Artillerieoberlieutenant.

B. Im Generalstab.

Zum Hauptmann:

Herr Roulet, Henri, von Neuenburg, gewesener Oberlieutenant.

C. Im Kommissariatsstab.

Zum Kommissariatsbeamten III. Klasse mit Hauptmannsrank:

Herr Dürr, Rudolf, von Altstetten (Zürich).

Zum Kommissariatsbeamten IV. Klasse mit Oberlieutenantsrank:

Herr Baader, Joh. Jakob, von Hängg (Zürich).

Zu Kommissariatsbeamten V. Klasse mit Unterlieutenantsrang:

Herr Martin, Louis, von Neuenburg,	
" Meff, Joh. Jakob, von Herisau,	
" Banotti, Giovanni, von Aqua rossa (Tessin),	
" Chenevard, Paul, von Genf,	
" Meusel, Marc, " "	bisherige Kommissariats-Aspiranten.
" de Stoutz, Jules, " "	
" Grüst, Frik, von Lausanne,	
" Alder, Eduard, von Rüschnacht (Zürich),	
" Munzinger, Theodor, von Olten,	
" Arthaud, Pierre, von Genf,	

Das Pulververkäuferpatent ist entzogen worden:
dem Hrn. L. Calame-Gilabert, in Locle.
" " August Bürcher, in Brieg.

I n f e r a t e.

Zur Beachtung.

Nachdem in neuerer Zeit wiederholt Klage darüber geführt worden ist, daß häufig Briefe an schweizerische Agenten im Auslande unfrankirt versendet werden, macht die unterzeichnete Bundeskanzlei neuerdings darauf aufmerksam, daß nach dem Beschlusse vom 22. Februar 1849 alle Zusendungen an die Gesandtschaften oder die Konsulate der Eidgenossenschaft im Auslande, es mögen dieselben von Behörden, Körperschaften oder Privatpersonen ausgehen, ohne Ausnahme frankirt versendet werden müssen. Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, setzt sich der Gefahr aus, daß seine Briefe nicht angenommen oder überhaupt nicht berücksichtigt werden, und es hat sich Jedermann die von daher entstehenden Rechtsnachtheile durchaus selbst zuzumessen.

Bern, den 3. April 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1861
Date	
Data	
Seite	401-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.